



Hinweise:

- Grundstücksgrenze
- 652/1 Flurstücksnummer
- ▨ Best. Gebäude
- Öffentl. Verkehrsfläche

Festsetzungen:

- ▨ Geltungsbereich

Mitterfelden den 13.02.1996  
Bauamt

Die Gemeinde Ainring erläßt aufgrund § 4 Abs. 4 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmeG.) und Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### Satzung

zur Änderung der Satzung über die Lückenfüllung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich für Weng

§ 1

Auf Fl.Nr. 663 ist ein Wohngebäude mit E + I ohne Flugpfette mit einem max. Ausmaß von 12,0 x 9,0 m + Doppelgarage ohne Kniestock zulässig.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mitterfelden, 20 MAI 1997

*Waldhutter*  
Waldhutter  
1. Bürgermeister

### Verfahrenshinweise

Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.05.1997 Beschluß Nr. 89 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Lückenfüllung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mitterfelden, 03.06.1997

*Waldhutter*  
Waldhutter  
1. Bürgermeister

Die Änderung der Satzung über die Lückenfüllungssatzung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich für Weng wurde gem. § 11 Abs. 1 BauGB dem Landratsamt Berchtesgadener Land angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde innerhalb der in § 11 Abs. 3 BauGB festgesetzten Frist nicht geltend gemacht.

Mitterfelden, 05.01.1998

*Waldhutter*  
Waldhutter  
1. Bürgermeister

Die Satzung zur Änderung der Lückenfüllungssatzung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich für Weng wurde ab Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 09.12.1997 im Amtsblatt Nr. 49 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Mitterfelden, 05.01.1998

*Waldhutter*  
Waldhutter  
1. Bürgermeister